



MESSENGER DIENSTE UND WHATSAPP

JUMBA FORTBILDUNG 2026

Jasmin Lucia Schröder

A collage of various mobile phones and charging cables on a wooden surface. The phones include a black flip phone, a silver candy-bar phone, a blue smartphone, and a white smartphone. Several charging cables (USB, FireWire, and a coiled cable) are also visible.

AGENDA

Nutzung von Messenger-Diensten

Was ist Was

Rechtliches

Vorteile/Nachteile von Messengern

Fallbeispiele

Informationsmaterial und
Einstellungen

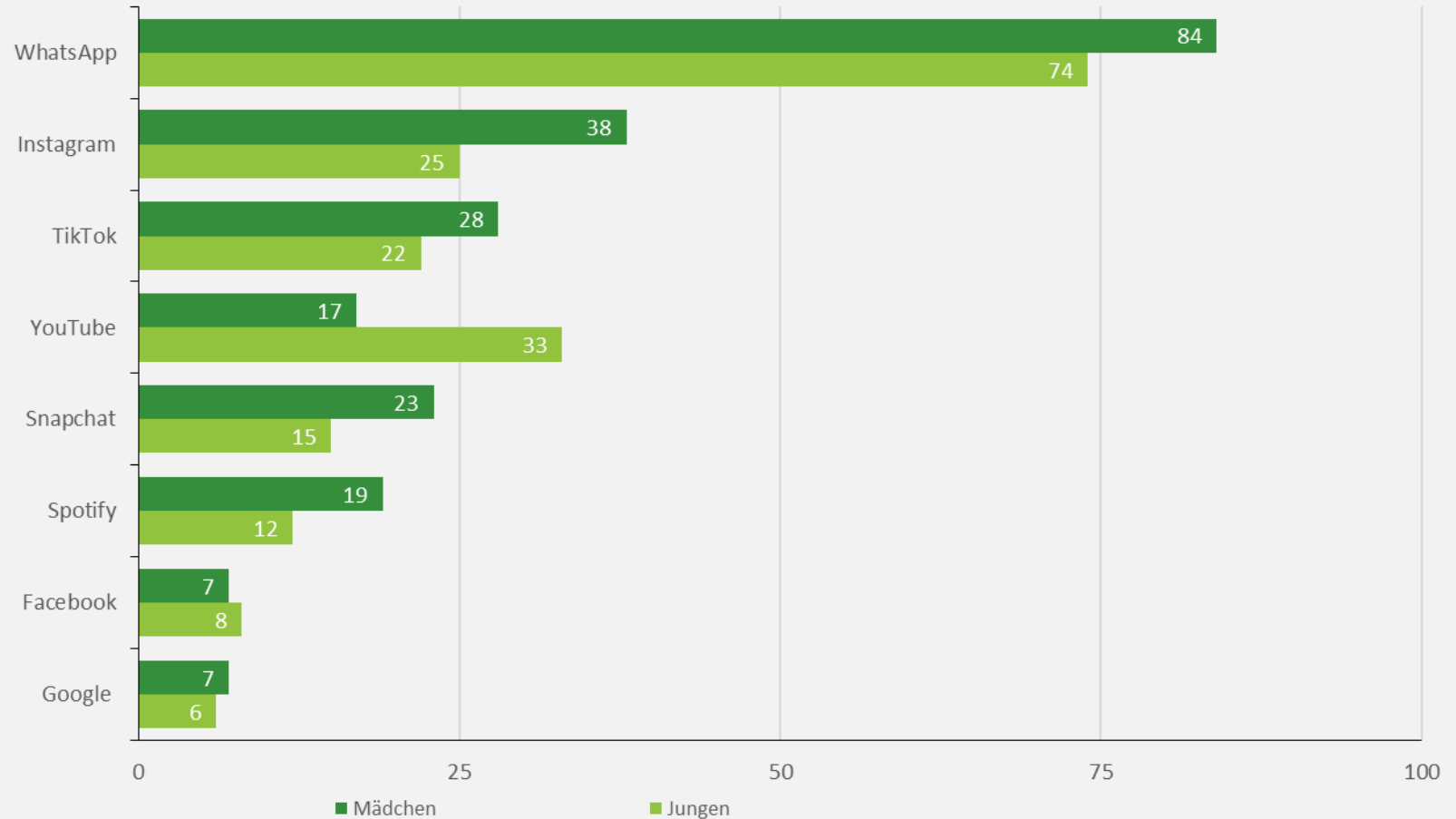
Prävention/Elternpflicht

Die Nutzung von Messenger Diensten

Wichtigste Apps 2023

- bis zu drei Nennungen ohne Antwortvorgabe -

„Bildet man ein Ranking der Top fünf wichtigsten Apps nach Altersgruppen liegt WhatsApp über alle Altersstufen hinweg auf Platz eins. Instagram gewinnt mit zunehmendem Alter an Beliebtheit. Während TikTok und Snapchat an Bedeutung verlieren.“



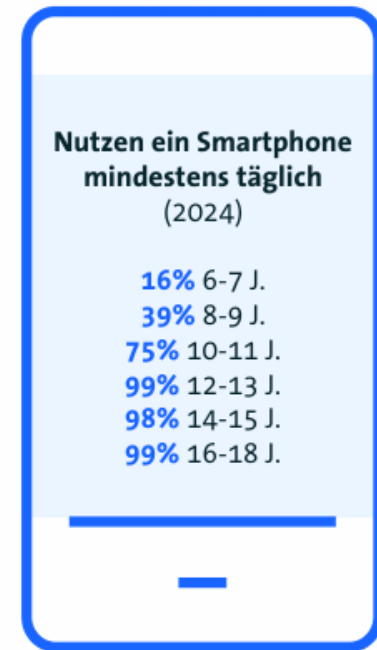
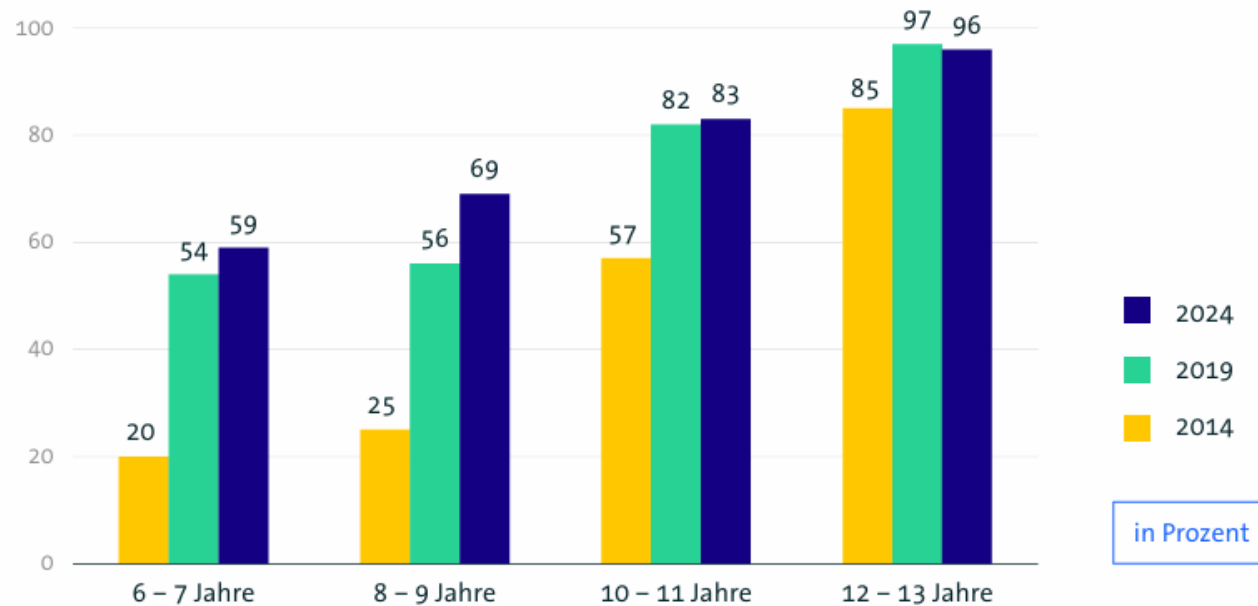
Quelle: JIM 2023, Angaben in Prozent, Nennung ab 3 Prozent (Gesamt), Basis: Befragte, die ein Handy/Smartphone besitzen, n=1.162

Quelle: JIM 2023, Angaben in Prozent, Nennung ab 3 Prozent (Gesamt), Basis: Befragte, die ein Handy/Smartphone besitzen, n=1.162

Der Übergang in die Weiterbildenden Schulen...

Kinder nutzen Smartphones immer früher

Nutzt Du zumindest ab und zu – entweder selbstständig oder zusammen mit Deinen Eltern – ein Smartphone?



3 Basis (links): Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren (2024: n= 942, 2019: n= 915 , 2014: n= 962) | Basis (rechts): Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren, die ein Smartphone nutzen (n=797) | Quelle: Bitkom Research 2024

Quelle: Bitkom-Charts Kinder- und Jugendstudie 2022

bitkom

WELCHE APP WOFÜR?

WhatsApp: Wird hauptsächlich für persönliche Nachrichten, Gruppenchats und das Teilen von Medien verwendet.

Signal: Bekannt für Datenschutz und Sicherheit, nahezu identische Funktionen wie WhatsApp.

Telegram: Beliebt für Gruppenchats, Kanäle und das Teilen von großen Dateien; bietet eine breite Palette von Funktionen.

Threema: Geschätzt für seine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, nahezu identische Funktionen wie WhatsApp.

Wire: Ähnlich wie Signal und Telegram, legt Wert auf Sicherheit; bekannt für verschlüsselte Kommunikation und Teamarbeit.

Snapchat: Teilen von Momentaufnahmen, Standorten, Fotos und kurzen Videos mit zeitlich begrenzter Sichtbarkeit. Datenschutz!

Instagram: Beliebt für das Teilen von Fotos und Videos; bietet auch Funktionen wie Stories und IGTV (längere Videos) für kurzfristige und langfristige Inhalte.

TikTok: Bekannt für kurze, kreative Videos, wird für Unterhaltung und das Teilen von Trends genutzt. Datenschutz!

Discord: Ursprünglich für Gamer entwickelt, hat sich zu einer Plattform für Gruppenchats und Communitys entwickelt. Datenschutz!

Facebook Messenger: Der integrierte Messenger von Facebook, der es Benutzern ermöglicht, Nachrichten, Bilder und Videos zu senden.

WELCHE APP AB WELCHEM ALTER?!

WhatsApp: 13 Jahre



Signal: Ab 13 Jahren



Telegram: 18 Jahre



Threema: keine generelle Altersgrenze



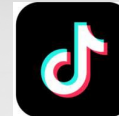
Wire: Ab 13 Jahren



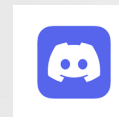
Snapchat: 13 Jahre



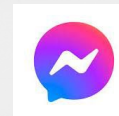
Instagram: 13 Jahre



TikTok: 13 Jahre



Discord: Ab 13 Jahren



Facebook Messenger: 13 Jahre

Die Altersgrenzen der Dienste ändern sich regelmäßig. Viele Dienste erlauben die Nutzung ab 13 Jahren. In einzelnen Fällen gelten je nach Land oder Anbieter abweichende Regeln. In der EU kann zusätzlich elterliche Zustimmung erforderlich sein. **Eine Überprüfung des tatsächlichen Alters durch den Anbieter findet meist nicht statt.**

Die **elterliche Verantwortung** in Deutschland ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verankert, insbesondere in § 1626 Abs. 1 BGB. Diese Vorschrift gibt Eltern das Recht und die Pflicht, für das Wohl ihrer minderjährigen Kinder zu sorgen und sie zu schützen.

Dazu gehört auch die Verantwortung, eine angemessene Mediennutzung zu fördern und Kinder über potenzielle Risiken, wie die Nutzung von Messenger-Diensten, aufzuklären. Es ist Aufgabe der Eltern, geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um ihre Kinder vor Gefahren zu bewahren.

Eltern dürfen im Rahmen ihrer Personensorge zum Schutz des Kindes eingreifen und in problematischen Situationen auch Einsicht verlangen. Dabei sind Alter, Reife und Selbstständigkeit des Kindes zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Mobilfunkvertrag auf ihren Namen läuft und sie rechtlich als Vertragsinhaber verantwortlich sind.

VORTEILE/NACHTEILE VON MESSENGER DIENSTEN

Vorteile von Messenger-Diensten:

Schnelle Kommunikation: Nachrichten, Bilder und Videos werden sofort übermittelt.

Gruppenchats: Erleichtert den sozialen Austausch und die Organisation in Gruppen.

Multimediale Inhalte: Bilder, Videos und Sprachnachrichten ermöglichen vielfältige Kommunikationsformen.

Emoticons und Sticker: Kreative und ausdrucksstarke Kommunikation durch Emoticons und Sticker.

Einfache Erreichbarkeit: Ständige Verfügbarkeit erleichtert Organisation und Kontakt (z. B. Hausaufgaben austausch bei Krankheit).

Spiele und Unterhaltung: Einige Messenger bieten Spiele oder Unterhaltungsmöglichkeiten, um den sozialen Aspekt zu stärken.

Nachteile von Messenger-Diensten:

Datenschutzrisiken: Persönliche Informationen können weitergegeben oder missbraucht werden.

Zeitmanagement: Unbegrenzter Zugang führt oft zu Ablenkung und der Gefahr, rund um die Uhr online zu sein.

Cybermobbing: Messenger können Plattformen für Cybermobbing und unangemessenes Verhalten sein.

Suchtpotenzial: Übermäßige Nutzung kann zu Suchtverhalten führen und den Alltag negativ beeinflussen.

Ablenkung von Offline-Aktivitäten: Intensiver Gebrauch hält Jugendliche von persönlichen Interaktionen oder Offline-Aktivitäten ab.

Unkontrollierte Inhalte: Jugendliche können auf unangemessene Inhalte stoßen, wie Falschmeldungen, Memes, Sticker oder urheberrechtlich geschütztes Material.

Messenger sind weder gut noch schlecht – entscheidend ist die Nutzung.

STRAFBARE INHALTE IM CHAT

Strafbare Inhalte im Chat

Cybermobbing: Absichtliches Belästigen, Bedrohen oder Erpressen anderer Personen über Messenger kann strafrechtliche Konsequenzen haben.

Verbreitung von Gewaltinhalten: Das Erstellen oder Verbreiten bestimmter Gewaltinhalte kann strafbar sein, insbesondere bei Darstellungen körperlicher Schäden, auch das Weiterleiten bereits vorhandener Inhalte kann strafbar sein.

Kinderpornografie: Erstellung, Verbreitung oder Besitz von kinderpornografischem Material sind strafbare Handlungen.

Beleidigung und Verleumdung: Das Verfassen oder Versenden beleidigender oder verleumderischer Nachrichten kann rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Hasskriminalität: Verbreitung von Hassrede oder Diskriminierung aufgrund von Rasse, Religion, Ethnizität oder anderen geschützten Merkmalen ist strafbar.

Bedrohung und Nötigung: Drohungen oder Nötigungen über Messenger können strafrechtlich verfolgt werden.

Urheberrechtsverletzungen: Unerlaubtes Kopieren oder Verbreiten geschützter Inhalte kann rechtliche Folgen haben.

Stalking: Fortgesetztes, belästigendes Verfolgen oder Kontaktieren von Personen über Messenger ist strafrechtlich relevant.

ZAHLN, DATEN, FAKTEN...

Tatverdächtige / Täter 2021 am Beispiel sexuellen Missbrauchs und Kinderpornographie

Schlüssel	Straftat	Sexus	Tatverdächtige insgesamt (alle Altersgruppen)	Kinder						Prozentual Kinder unter 14	Jugendliche			Prozentual Jugendl. 14<18	Kinder und Jugendliche insgesamt	Prozentual Kinder und Jugendliche insgesamt
				bis unter 6	6 bis unter 8	8 bis unter 10	10 bis unter 12	12 bis unter 14	Kinder unter 14		14 bis unter 16	16 bis unter 18	Jugendl. 14<18			
131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	M	10.868	14	42	87	245	731	1.119	10,3%	1.230	905	2.135	19,6%	3.254	29,9%
131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	W	704	0	6	5	44	86	141	20,0%	65	27	92	13,1%	233	33,1%
131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	Insgesamt	11.572	14	48	92	289	817	1.260	10,9%	1.295	932	2.227	19,2%	3.487	30,1%
143211	Verbreitung von Kinderpornografie § 184b Abs. 1 Nr. 1 StGB	M	12.774	10	53	99	401	1.134	1.697	13,3%	1.867	1.437	3.304	25,9%	5.001	39,1%
143211	Verbreitung von Kinderpornografie § 184b Abs. 1 Nr. 1 StGB	W	2.182	10	25	56	167	419	677	31,0%	318	118	436	20,0%	1.113	51,0%
143211	Verbreitung von Kinderpornografie § 184b Abs. 1 Nr. 1 StGB	X	14.956	20	78	155	568	1.553	2.374	15,9%	2.185	1.555	3.740	25,0%	6.114	40,9%
143230	Besitz oder sich Verschaffen von Kinderpornografie § 184b Abs. 3 StGB	M	15.149	1	10	26	173	950	1.160	7,7%	2.515	2.242	4.757	31,4%	5.917	39,1%
143230	Besitz oder sich Verschaffen von Kinderpornografie § 184b Abs. 3 StGB	W	3.624	1	1	12	127	466	607	16,7%	644	379	1.023	28,2%	1.630	45,0%
143230	Besitz oder sich Verschaffen von Kinderpornografie § 184b Abs. 3 StGB	X	18.773	2	11	38	300	1.416	1.767	9,4%	3.159	2.621	5.780	30,8%	7.547	40,2%

Jugendliche waren für 40,2% der Straftaten im Bereich der Verbreitung und des Besitzes von kinderpornografischem Material verantwortlich. Ein Großteil dieser Fälle entsteht durch Weiterleitung im Freundeskreis.



FALLBEISPIELE:

1. WhatsApp-Gruppe mit illegalen Inhalten

Eine Schülerin der Jahrgangsstufe 5 wird in eine WhatsApp-Gruppe hinzugefügt. Im Klassenrat spricht sie den Vorfall an. Es stellt sich heraus, dass die Gruppe über 1000 Mitglieder hat und dort Hardcore-Pornografie geteilt wurde. Weitere SuS der Klasse berichten, ebenfalls zu dieser Gruppe hinzugefügt worden zu sein. Die SuS äußern den Wunsch, die Videos und Bilder gemeinsam mit Ihnen zu löschen.

2. Weiterleitung von Nacktfotos

Eine Schülerin informiert Sie darüber, dass ein Mädchen der Schule Nacktfotos von einer Schülerin einer anderen Schule verschickt. Bei der Befragung gibt das Mädchen an, die Bilder nicht selbst weitergeleitet zu haben, sondern dass ihr Exfreund dafür verantwortlich sei. Sie ist jedoch im Besitz der Bilder. Der Exfreund, ebenfalls Schüler der Schule, behauptet, sein Handy sei in Reparatur und bestreitet, etwas weitergeleitet zu haben.

Aufgabe:

Wie würden Sie in Ihrer Funktion als Lehrkraft, Schulsozialarbeiter oder Schulleitung vorgehen? Entwickeln Sie in Ihrer Gruppe einen Handlungsfaden für die Schule, um betroffene Schülerinnen und Schüler zu schützen und rechtliche sowie psychologische Unterstützung sicherzustellen.

Zeit: 10 Minuten Beratungszeit

Möglicher Handlungsfaden Fall 1:

Schützen Sie sich selbst:

- Fordern Sie SuS niemals auf, Ihnen Inhalte zuzusenden oder zu zeigen. Sichten Sie den Chat nur nach eigener Einschätzung und achten Sie auf Ihren emotionalen Selbstschutz. Keine eigenständige Durchsuchung ohne Einwilligung und Zeugen oder bei Gefahr im Verzug.

Handys und Beweise sichern:

- Sichern Sie die Handys der betroffenen SuS, die die Inhalte empfangen oder gesehen haben, und übergeben Sie sie der Schulleitung zur sicheren Verwahrung. Weisen Sie die SuS an, keine Inhalte zu löschen, um die Beweiskette nicht zu unterbrechen.

Polizei informieren:

- Das Zugänglichmachen pornografischer Inhalte an Minderjährige ist strafbar. Bei kinderpornografischen Inhalten sind bereits Besitz, Erwerb und Weitergabe strafbar. Informieren Sie umgehend die Polizei. Arbeiten Sie eng mit den Behörden zusammen und folgen Sie deren Anweisungen zur weiteren Vorgehensweise.

Meldung an WhatsApp:

- Gehen Sie mit den betroffenen SuS in die Gruppe und nutzen Sie die Funktion „**Gruppe melden**“ bei WhatsApp, um den Vorfall zu melden.

Schulische Unterstützung einbeziehen:

- Informieren Sie die zuständige Person Ihrer Schule (z. B. UBUS, Jugendmedienschutzbeauftragte, Schulpsychologie). Besprechen Sie gemeinsam mit dieser Person, wie der Vorfall in der Klasse aufgearbeitet werden kann.

Eltern informieren:

- Informieren Sie die Eltern der betroffenen SuS über den Vorfall und die strafrechtlichen Implikationen. Besprechen Sie mit den Eltern präventive Maßnahmen und geben Sie Hinweise zu Sicherheits- und Datenschutzeinstellungen.

Möglicher Handlungsfaden Fall 2:

Schützen Sie sich selbst:

- Fordern Sie SuS niemals auf, Ihnen Inhalte zuzuschicken. Verzichten Sie auf eine eigenständige Sichtung, wenn Inhalte eindeutig strafrechtlich relevant sind.

Handys und Beweise sichern:

- Bitten Sie die betroffene SuS, relevante Chats oder Nachrichten nicht zu löschen. Sichern Sie die betroffenen Geräte und übergeben Sie sie der Schulleitung zur Verwahrung, um die Beweissicherung zu gewährleisten.

Polizei informieren:

- Informieren Sie die Polizei über den Vorfall, insbesondere bei Verdacht auf strafrechtlich relevante Inhalte wie Kinderpornografie.

Schulische Unterstützung einbeziehen:

- Ziehen Sie die zuständige Person Ihrer Schule hinzu (z. B. Schulpsychologie oder Jugendmedienschutzbeauftragte). Besprechen Sie gemeinsam, wie der Fall weiter bearbeitet werden kann, insbesondere bei rechtlichen oder psychologischen Fragestellungen. Nutzen Sie den Vorfall, um das Thema sicherer Umgang mit Bildern und rechtliche Konsequenzen von Verbreitung zu besprechen.

Eltern einbeziehen:

- Besprechen Sie mit der betroffenen Schülerin, wie die Eltern einbezogen werden sollen, und informieren Sie diese anschließend transparent über den Vorfall.

Elternabende:

Nutzen Sie Elternabende, um das Thema Sicherheitseinstellungen, Altersbeschränkungen und WhatsApp-Klassengruppen anzusprechen. Zeigen Sie praxisnah, wie Eltern die Sicherheitseinstellungen auf den Geräten ihrer Kinder anpassen können, und diskutieren Sie die Rolle der Eltern in der Medienerziehung.

Gesetzgebung und Verantwortung:

Setzen Sie die Erziehungsberechtigten in die Pflicht, indem Sie über die Gesetzgebung und mögliche Haftung aufklären. Informieren Sie dabei über rechtliche Konsequenzen bei Verstößen, wie das Teilen unangemessener Inhalte.

Präventionstag:

Organisieren Sie einen Präventionstag mit interaktiven Workshops und Expertenvorträgen. Behandeln Sie dabei Themen wie Datenschutz, Cybermobbing, sichere Kommunikation und rechtliche Konsequenzen.

Langfristige Prävention:

Nehmen Sie Präventionstage fest in das Schulcurriculum auf. Entwickeln Sie ein Medienbildungskonzept, das einheitlich und aufbauend gestaltet ist. So können in der Unterstufe grundlegende Themen wie sicheres Surfen und Messenger-Nutzung vermittelt werden, während in höheren Jahrgangsstufen rechtliche Aspekte und digitale Verantwortung vertieft werden.

Regeln für den schulischen Kontext:

Entwickeln Sie klare Regeln für den Umgang mit Messengern im schulischen Kontext. Verabschieden Sie gemeinsam mit Lehrkräften, Schülern und Eltern verbindliche Regeln, beispielsweise zur Nutzung von WhatsApp-Klassengruppen.

Materialien für Eltern und Schüler:

Stellen Sie Eltern und Schülern praktische Materialien wie Checklisten oder Anleitungen zur Verfügung. Ergänzen Sie diese mit QR-Codes zu vertrauenswürdigen Ressourcen und Hilfsangeboten.

Rechtliche Aspekte von Messenger-Diensten

Altersbeschränkungen:

Viele Dienste erlauben die Nutzung ab 13 Jahren. Je nach Dienst und Rechtslage kann bei Minderjährigen zusätzlich eine Einwilligung der Eltern erforderlich sein.

Datenschutz:

Dienste müssen DSGVO-konform sein. **Unter 16 Jahren:** Einwilligung der Eltern erforderlich. Eltern können bei Verletzung ihrer Aufsichtspflicht haften (§ 832 BGB).

Haftung:

Eltern: Haften bei Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 832 BGB). **Jugendliche:** Strafmündig ab 14 Jahren (§ 19 StGB), z. B. bei Cybermobbing, Beleidigung. **Plattformen:** Plattformen müssen rechtswidrige Inhalte nach Meldung entfernen (Notice-and-Take-Down-Prinzip).

Besondere Risiken:

Telegram: Unkontrollierte Gruppen. **Snapchat:** Sexting-Risiken durch temporäre Inhalte. **Signal & Threema:** Hoher Datenschutz, erschwerte Nachverfolgung.

Fazit:

Eltern haften primär bei Vernachlässigung der Aufsichtspflicht. Jugendliche sind ab 14 strafmündig. Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit Minderjähriger ist gesondert geregelt und hängt vom Alter und Einzelfall ab.

Gesetzliche Verpflichtungen:

- **Anzeige von Straftaten (§ 138 StGB):**

§ 138 StGB („Nichtanzeige geplanter Straftaten“) verpflichtet dazu, bestimmte **schwere, geplante oder noch abwendbare Straftaten** anzuzeigen. Im schulischen Kontext ergibt sich eine Handlungspflicht vor allem aus der **Aufsichtspflicht und dem Schutzauftrag gegenüber Schülerinnen und Schülern**. Auch wenn § 138 StGB nicht immer greift, haben Lehrkräfte **eine klare dienstliche Pflicht zu handeln**, wenn:

- Straftaten im schulischen Kontext bekannt werden
- Schülerinnen und Schüler gefährdet sind
- strafbare Inhalte im Umlauf sind

(Information der Schulleitung, ggf. Einschaltung der Polizei)

- **Meldepflicht für Lehrkräfte:**

Lehrkräfte haben im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht (§ 832 BGB) und ihrer besonderen Verantwortung für Schüler eine erhöhte Verpflichtung, strafbare Handlungen im schulischen Kontext zu melden.

Im Falle von strafbaren Inhalten (z. B. Verbreitung von Kinderpornografie oder Gewaltvideos) müssen sie handeln und die Schulleitung informieren und – je nach Fall – die Polizei einschalten, **auch wenn die Inhalte im privaten Umfeld entstanden sind.**

- **Datenschutz und Meldung:**

Bei der Meldung müssen datenschutzrechtliche Vorschriften (DSGVO) eingehalten werden, insbesondere wenn personenbezogene Daten von Schülern betroffen sind.

Lehrkräfte dürfen bei schwerwiegenden Straftaten jedoch ohne vorherige Zustimmung der Betroffenen handeln, wenn dies zur Sicherung von Beweisen oder zur Verhinderung weiterer Straftaten notwendig ist.

Schulische Verantwortung:

Während jeder Bürger zur Meldung schwerer Straftaten verpflichtet ist, liegt im schulischen Kontext eine besondere Verantwortung vor:

- **Sicherung von Beweisen:** Lehrkräfte müssen sicherstellen, dass Beweise (z. B. Handys mit strafbaren Inhalten) nicht vernichtet werden und diese den Behörden übergeben werden, sicherstellen des Gerätes und Verwahrung bei der Schulleitung bis zum Eintreffen der Polizei.
- **Verständigung der Schulleitung:** Vor der Polizeilichen Meldung muss die Schulleitung als Dienstherr informiert werden, um eine koordinierte Vorgehensweise zu gewährleisten.
- **Schutz der Schüler:** Neben der Meldepflicht tragen Lehrkräfte die Verantwortung, betroffene Schüler vor weiteren Schäden zu schützen (z. B. durch Einbeziehung von Schulpsychologie oder Jugendmedienschutz, Unterbringung in getrennten Räumlichkeiten).

Gesetzliche Verpflichtungen:

Strafrechtliche Konsequenzen:

- Nach § 138 StGB („Nichtanzeige geplanter Straftaten“) kann eine Strafbarkeit entstehen, wenn **bestimmte schwere, geplante oder noch abwendbare Straftaten** nicht angezeigt werden.
- Unabhängig davon sind Lehrkräfte und Schulleitungen verpflichtet zu handeln, wenn ihnen im schulischen Kontext **schwere Straftaten oder Gefährdungen von Schülerinnen und Schülern bekannt werden**.
- Eine Strafbarkeit kann sich auch aus **Beihilfe durch Unterlassen (§ 13 StGB)** ergeben, wenn durch das Nichthandeln weitere Straftaten ermöglicht oder nicht verhindert werden, obwohl eine sogenannte **Garantenpflicht** (z. B. aus der Aufsichtspflicht) besteht.

Zivilrechtliche Konsequenzen:

- Lehrkräfte und Schulleitungen können zivilrechtlich haften, wenn sie ihre **Aufsichtspflicht (§ 832 BGB)** verletzen und dadurch einem Schüler ein Schaden entsteht.
- Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn bei bekannten Vorfällen wie Cybermobbing oder der Verbreitung strafbarer Inhalte **nicht angemessen reagiert wird**.
- In solchen Fällen können Schadensersatzansprüche gegenüber der Schule entstehen.

Dienstrechtliche Konsequenzen:

- Lehrkräfte sind verpflichtet, bei bekannt gewordenen strafbaren Handlungen im schulischen Kontext **angemessen zu handeln und die Schulleitung einzubeziehen**.
- Das Unterlassen notwendiger Maßnahmen kann als **Dienstpfllichtverletzung** gewertet werden.
- Mögliche Konsequenzen reichen von Ermahnungen über disziplinarische Maßnahmen bis hin zu weitergehenden dienstrechtlichen Folgen.

Schulrechtliche Konsequenzen:

- Werden Straftaten oder Gefährdungen im schulischen Kontext nicht angemessen bearbeitet, kann dies das Vertrauen von Eltern und Schülern erheblich beeinträchtigen.
- In solchen Fällen kann die Schulaufsicht Maßnahmen einleiten, z. B. durch Überprüfung des Vorgehens oder die Anordnung zusätzlicher Präventionsmaßnahmen.

WHATSAPP KURSE UND EINSTELLUNGEN IN DER KLASSE



Videogestützter online-Kurs der Digitalen- Helden. Nach Anmeldung kostenlos und wählbar zwischen einem Projekttag und zwei Schulstunden

[Online-Kurse | Digitale Helden Akademie \(digitalehelden.de\)](https://digitalehelden.de)



Download Material für 1-3 Schulstunden, um Regeln im Klassenchat zu erarbeiten und wichtige Einstellungen vorzunehmen.

[Unsere Regeln für den Klassenchat – Unterrichtseinheit \(klicksafe.de\)](https://klicksafe.de)



Seiten, um Schritt für Schritt geräteübergreifend Sicherheitseinstellungen der verbreiteten Apps vorzunehmen.

[Medien Kindersicher \(medien-kindersicher.de\)](https://medien-kindersicher.de)

[WhatsApp - saferinternet.at](https://saferinternet.at)

The background of the slide features two hands, one on the left and one on the right, reaching towards each other. The hands are rendered in a stylized, digital manner, composed of a grid of small white dots on a dark blue background. The dots are arranged in a way that creates a sense of depth and movement, with the hands appearing to be reaching out from the bottom corners towards the center. The text "Vielen Dank!" is centered in the upper half of the image, overlaid on the hands.

Vielen Dank!

Jasmin Lucia Schröder

Anhang



WAS WIR DÜRFEN

Handy sichern

Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV)

Vom 19. August 2011

§ 64

Verfahren bei Pädagogischen Maßnahmen

(2) Gegenstände, die nach § 82 Abs. 1 Satz 2 des Schulgesetzes weggenommen wurden, sind in der Regel am Ende des Unterrichtstags zurückzugeben. Die Rückgabe kann bei Minderjährigen auch über die Eltern erfolgen. Gegenstände, die eine besondere Gefährdung bedeuten, dürfen nur über die Eltern zurückgegeben werden.

Hessisches Schulgesetz

(HSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023

§ 82

„... und die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören oder stören können.“

WAS WIR NICHT DÜRFEN UND SOLLTEN!

- **Sichten Sie keine Inhalte eigenmächtig! Inhalte können von Schülerinnen und Schülern freiwillig gezeigt werden. Ohne die ausdrückliche Einwilligung des betroffenen Schülers oder der betroffenen Schülerin sind Handys Privatbesitz und dürfen nicht von Ihnen gesichtet werden.**
- **Zum eigenen Schutz sollte immer eine weitere Person (gemäß dem Organigramm) bei der freiwilligen Sichtung anwesend sein.**
- **Verzichten Sie aus Selbstschutz darauf, Inhalte zu sichten, bei denen im Vorhinein absehbar ist, dass Sie emotionalen Schaden davontragen könnten (z. B. Kinderpornografie, Morde, Folter).**
- **Bei dringendem Verdacht einer Straftat sind die Schulleitung, die Polizei und die Eltern zu benachrichtigen, und das Handy ist bis zur Übergabe an die Polizei sicher aufzubewahren.**
- **Sichern Sie keinerlei Chats, Bilder, Videos auf anderen Geräten!**

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1.
einen kinderpornographischen Inhalt verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; kinderpornographisch ist ein pornographischer Inhalt (§ 11 Absatz 3), wenn er zum Gegenstand hat:

- a)
sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),
- b)
die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
- c)
die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes,

2.
es unternimmt, einer anderen Person einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zugänglich zu machen oder den Besitz daran zu verschaffen,

3.
einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder

**4.
einen kinderpornographischen Inhalt herstellt, bezieht,** liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 oder der Nummer 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.

Gibt der kinderpornographische Inhalt in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 kein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt der Inhalt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen.

(3) Wer es unternimmt, einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, abzurufen oder sich den Besitz an einem solchen Inhalt zu verschaffen oder wer einen solchen Inhalt besitzt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 1 strafbar.

(5) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung von Folgendem dienen:

- 1.
staatlichen Aufgaben,
- 2.
Aufgaben, die sich aus Vereinbarungen mit einer zuständigen staatlichen Stelle ergeben, oder
- 3.
dienstlichen oder beruflichen Pflichten.

(6) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 und Satz 2 gilt nicht für dienstliche Handlungen im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, wenn

1.
die Handlung sich auf einen kinderpornographischen Inhalt bezieht, der kein tatsächliches Geschehen wiedergibt und auch nicht unter Verwendung einer Bildaufnahme eines Kindes oder Jugendlichen hergestellt worden ist, und

2.
die Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(7) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3 oder Absatz 3 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.

Diese Gesetzesverschärfung aus dem Jahr 2021 wird aktuell diskutiert. Der Fall einer Lehrerin aus Koblenz sorgte für mediales Aufsehen, sie sicherte zu Beweis zwecken ein Video von einer Schülerin und wurde zu einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt.